

**Satzung zur Regelung der
Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Meiningen
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung-
FeuWeEntschSa-MGN)
vom 23.06.2025**

Aufgrund § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), und § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) sowie § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 hat der Stadtrat der Stadt Meiningen am 03.06.2025 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung

1. des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, der Wehrführer, stellvertretende Wehrführer, Stadtjugendfeuerwehrwartes und
2. der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThürBKG).

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- | | |
|---|-------------|
| a) den stellvertretenden Stadtbrandmeister | 100,00 Euro |
| b) die Wehrführer, Wachführer, Leiter einer Feuerwache..... | 100,00 Euro |

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

- | | |
|---|-------------|
| c) den Stadtjugendfeuerwehrwart..... | 100,00 Euro |
| d) die Gerätewarte | 40,00 Euro |
| e) die Jugendwarte, Leiter einer Jugendfeuerwehr | 40,00 Euro |
| f) den Ausbildungs-, Alarm- und Einsatzplaner..... | 50,00 Euro |
| g) den Beauftragten für die Bedienung, Wartung und Pflege
der Informations- und Kommunikationsmittel | 50,00 Euro |
| h) stellvertretende Wehrführer und Feuerwehrangehörige mit
Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind | 50,00 Euro |
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen beträgt 17,00 Euro je Unterrichtsstunde.
- (3) Für in der Freizeit durch Angehörige der Feuerwehr Meiningen geleistete Brandsicherheitswachen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
Wachhabende erhalten..... 5,00 Euro je 15 Minuten ;20,00 Euro je Stunde
und Posten erhalten..... 3,75 Euro je 15 Minuten ;15,00 Euro je Stunde
Die Aufwandsentschädigung wird pro angefangene Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Die Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen im Einsatz- und Führungsdienst, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro je Dienst.
- (5) Zur Ehrenamtsförderung erhalten alle im Einsatzfall tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen eine Aufwandsentschädigung von 2,00 Euro je Einsatz.
- (6) Zur Ehrenamtsförderung erhalten alle Mitglieder der Einsatzabteilung sowie Alters- und Ehrenabteilung einen Gutschein von 30,00 Euro jährlich.
- (7) Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 2 besteht nur, wenn die betreffenden Personen nicht gleichzeitig als Bedienstete der Stadtverwaltung ihres Zuständigkeitsbereichs mit Aufgaben des Brandschutzes betraut sind.

§ 3

Erstattung besonderer Aufwendungen

- (1) Lohn- und Verdienstauffälle infolge von Einsätzen, Übungen, sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sind durch die Stadt Meiningen nach §14 Abs. 2 ThürBKG zu erstatten.
- (2) Selbstständige erhalten, auf Antrag, Verdienstauffall in der von Ihnen glaubhaft gemachten Höhe, jedoch höchstens 25,00 Euro je Stunde.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

§ 4 Auszahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger nach § 2 Abs. 1, 3, 4 wird monatlich gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Einsatzabteilung nach § 2 Abs. 2 und 5 wird monatlich nach tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden und Einsätzen gezahlt.
- (3) Die Gutscheine für die Mitglieder der Einsatzabteilung und Alters- und Ehrenabteilung nach § 2 Abs. 6 werden jährlich ausgehändigt.
- (4) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, wird für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zur Auszahlung gebracht. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages ausgezahlt.
- (5) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 für diesen Kalendermonat zu belassen.

§ 5 Ruhens der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Kalendermonate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.
- (2) § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

(2) Gleichzeitig treten folgende bisher gültige Satzungen außer Kraft:

- a) Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meiningen (Feuerwehr Entschädigungssatzung-FeuWeEntschSa-MGN) vom 07.12.2020
- b) Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sülzfeld - Feuerwehr-Entschädigungssatzung- (FeuWeEntschSa Sülzfeld) vom 10.12.2021

Meiningen, 23.06.2025

Giesder
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss-Nr.	Veröffentlichung im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	23.06.2025	088/011/2025	13/2025 v. 23.07.25	-	24.07.2025